

Hafenbenutzungsordnung der Landeshauptstadt Kiel (HafBenO)

vom 01. Januar 2022

I.d.F. der Änderungen vom 17.06.2009, 05.08.2010, 28.02.2019, 01.04.2019 und 07.06.2021

Auf der Grundlage der §§ 4 (2) Nr. 1 und 10 (2) der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung-HafVO) vom 25.11.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 385), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6, 13 und 25 geändert (LVO v. 04.03.2021, GVOBl. S. 298) wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel folgende Hafenbenutzungsordnung für den öffentlichen Kieler Hafen erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
§1 Geltungsbereich	1
§2 Hafenbehörde	1
§3 Zweckbestimmung	1
§4 Hafententgelte	1
II. Hafenenutzung	2 - 5
§5 An- und Abmeldung von Schiffen	2
§6 Schiffsliegeplätze	2
§7 Gefahrgut	2 - 3
§8 Lotsen	3
§9 Erlaubnis zum Einlaufen	3 - 4
§10 Höchstgeschwindigkeit	4
§11 Schlepperhilfe	4
§12 Festmachen, Annahme von Festmachern	4 - 5
§13 Ankern	5
§14 Fahrwasser, Hörnbrücke	5
III. Verhalten im Hafen	5 - 7
§15 Ausbringen von Leinen, Drähten, Ketten, Bojen, Fischereigeräten	5 - 6
§16 Aufenthalt im Hafengebiet	6
§17 Angel-, Bade-, Rauch- und Magnetangelverbot	6
§18 Landfahrzeuge	7
§19 Umschlaggeräte, Schienenverkehre, Schiffslandgänge	7
§20 Sicherheitsabstände	7
IV. Umweltschutz, Entsorgung	8 - 9
§21 Umweltschutz, Instandhaltungsarbeiten auf Schiffen	8
§22 Schiffsabfälle, Ladungsrückstände, Schiffsabwässer	8 - 9
V. Besondere Bestimmungen	9 - 10
§23 Wärme und Funken erzeugende Arbeiten	9
§24 Übernahme von Treibstoffen zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen	9
§25 Verhalten bei Gefahr	9
§26 Rettungsbootsübungen	9
§27 Unklarmeldung der Hauptmaschine	10
§28 Rettungsmittel	10
VI. Schlussbestimmungen	10
§29 Ausnahmen	10
§30 Ordnungswidrigkeiten	10
§31 Inkrafttreten	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Hafenbenutzungsordnung gilt innerhalb der bekannt gemachten Grenzen (www.kiel.de) des öffentlichen Kieler Hafens.

(2) Für private Häfen und Anlagen gilt § 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (HafVO).

§ 2 Hafenbehörde

Hafenbehörde ist das Hafenamt der Landeshauptstadt Kiel

Bollhörnkai 1

24103 Kiel

Tel. **0431 - 901** – 1073, - 1173, - 2064, - 2066

Fax 0431 – 94477

Rufbereitschaft außerhalb der Bürozeiten: 0171-6497373

www.kiel.de

hafenamt@kiel.de

§ 3 Zweckbestimmung

(1) Die Hafenanlagen der Landeshauptstadt Kiel dienen dem Güterumschlag, der Unterbringung von Wasserfahrzeugen im öffentlichen Interesse und der Abfertigung von Schiffen mit Gütern und/oder Passagieren an den dafür vorgesehenen öffentlichen und privaten Liegeplätzen.

(2) Die Anlegebrücken und die Werkstatt- und Liegeplatzpontons der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH sind dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vorbehalten.

§ 4 Hafentgelte

Für die Benutzung des Hafens der Landeshauptstadt Kiel werden innerhalb des entgeltpflichtigen Hafengebietes Entgelte nach dem jeweils gültigen Kieler Hafen- und Kaitarif

(<https://www.portofkiel.com/tarife-ab.html>) der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG (Seehafen Kiel), Schwedenkai 1, 24103 Kiel, fällig.

Befreit sind Sportboote, die Gelder nach dem Kieler Sporthafentarif (<https://www.sporthafen-kiel.de/service>) für die öffentlichen Sportboothäfen der Landeshauptstadt Kiel bezahlt haben.

II. Hafenbenutzung

§ 5 An- und Abmeldung von Schiffen

(1) Die Meldepflicht richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein.

(2) Schiffe außerhalb des Geltungsbereichs der Melderichtlinie 2010/65/EU (z.B. Binnenschiffe) sind von montags bis freitags während der Dienstzeiten der Hafenbehörde telefonisch oder per E-Mail (hafenamt@kiel.de) oder Telefax und (bis 31.12.2019) über elektronische Datenübermittlung im Schiffsinformationsportal S.I.P. mindestens 24 Stunden vor Ankunft im Hafen anzumelden, außerhalb der Dienstzeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen beim Bereitschaftsdienst der Hafenbehörde und im Schiffsinformationsportal. Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von der Anmeldefrist zulassen.

§ 6 Schiffsliegeplätze

Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt gemäß § 20 Abs.1-4 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein durch die Hafenbehörde.

§ 7 Gefahrgut

(1) Der Umgang mit Gefahrgütern richtet sich nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsverordnung-HSVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Einbringen und die Meldewege gefährlicher Güter gilt § 8 der HSVO i.V.m. § 13 (4) HafVO. Wasserseitig eingebrachte Güter sind spätestens beim Verlassen des letzten Hafens anzumelden. Landseitig eingebrachte gefährliche Güter sind spätestens 12 Stunden vor Einbringen in das Hafengebiet bei der Hafenbehörde per Telefax oder elektronisch anzumelden. Bei Anmeldungen von weniger als 12 Stunden im Voraus ist eine Überprüfung im Hafen zeitgerecht zu ermöglichen.

(3) Die Lagerung von Gefahrgütern innerhalb der Grenzen des öffentlichen Kieler Hafens ist verboten. Die maximale Dauer des zeitweiligen Aufenthaltes im Verlauf der Beförderung bis zum see- bzw. landseitigen Weitertransport darf 24 Stunden nicht überschreiten.

(4) Gefährliche Güter dürfen nur auf den dafür besonders hergerichteten und gekennzeichneten Plätzen (Gefahrgutplätze) für einen zeitweiligen Aufenthalt im Verlauf der Beförderung abgestellt werden. Diese Gefahrgutplätze sind ausschließlich dem Bestimmungszweck gemäß Satz 1 vorbehalten. Der freie Zugang zu den Gefahrgutplätzen ist zu gewährleisten.

§ 8 Lotsen

Bei Lotsannahmepflicht für bestimmte Schiffe gem. Verordnung über die Verwaltung und Ordnung der Seelotsreviere NOK I, NOK II, KF, Trave, FF (NOK-Lotsverordnung) gilt diese Pflicht auch im Hafengebiet beim Ein-, Auslaufen und Verholen von Schiffen. Das Verholen von Wasserfahrzeugen mit eigenen Leinen entlang einer Kaianlage ist nicht lotspflichtig.

§ 9 Erlaubnis zum Einlaufen

(1) Eine Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in den Hafen und zur Benutzung einer Anlegestelle benötigen Fahrzeuge,

1. die zu sinken drohen, bei denen Schadstoffaustritt zu befürchten ist, die brennen oder deren Ladung brennt, bei denen Brandverdacht besteht oder nach einem Brand nicht mit Sicherheit feststeht, dass dieser gelöscht ist,
2. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden oder behindern können,
3. zum Verschrotten bestimmt sind oder aufgelegt werden sollen,
4. besonderen hafenärztlichen Maßnahmen aufgrund geltender Gesundheitsvorschriften unterliegen,
5. mit Kernenergie angetrieben werden oder Kernwaffen an Bord haben,
6. nicht den Bestimmungen des Schiffssicherheitsgesetzes, der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung oder anderen geltenden nationalen oder internationalen Schiffssicherheitsregelungen entsprechen,
7. sich gem. ISPS-Code (International Ship and Port Facility Security- Code/Internationaler Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen) in der Gefahrenstufe 2 oder 3 befinden.

(2) Die Erlaubnis zum Einlaufen kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Hafenbehörde versagt werden.

(3) Tritt einer der vorgenannten Umstände im Hafen ein, hat die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer oder die/der Beauftragte die Hafenbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit für Wasserfahrzeuge innerhalb der Hafengrenze beträgt 10 kn (18,5 km/h), auf der Wasserfläche des schiffbaren Gewässers 1. Ordnung Untere Schwentine 4,3 kn (8,0 km/h).

(1) Im Abstand von weniger als 200 m von Anlegebrücken, Sportboothäfen und still liegenden Fahrzeugen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 5,4 kn (10,0 km/h), für Wasserfahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs im Liniendienst 8,1 kn (15,0 km/h). Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Unteren Schwentine bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, dass Schwellbildung und Sogwirkungen vermieden werden.

§ 11 Schlepperhilfe

(1) Wasserfahrzeuge müssen im Hafengebiet ausreichende Schlepperhilfe annehmen, wenn Schiffsgröße, örtliche oder meteorologische Verhältnisse es erforderlich machen.

(2) Die Hafenbehörde kann aus Gründen der Sicherheit des Schiffsverkehrs Schlepperhilfe sowie die Anzahl der anzunehmenden Schlepper anordnen.

§ 12 Festmachen, Annahme von Festmacher/innen

(1) Wasserfahrzeuge sind an den dafür bestimmten Einrichtungen in schiffahrtsüblicher Weise festzumachen. Die Befestigung ist zu überwachen. Abweichende Befestigungen bedürfen der Erlaubnis der Hafenbehörde.

(2) Im öffentlichen Kieler Hafen tätige Festmacher/innen müssen gem. § 21 (3) der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein von der Hafenbehörde zugelassen sein. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs müssen Festmacher/innen binnen 45 Minuten ab Bestellung am bestellten Liegeplatz einsatzbereit sein.

(3) Wasserfahrzeuge ab 1.000 BRZ sind verpflichtet, zum Festmachen und Loswerfen Festmacher/innen einzusetzen.

(4) Wasserfahrzeuge bis 1.000 BRZ und Binnenschiffe sind von der Festmacherannahmepflicht befreit.

(5) Dies ersetzt nicht die Verantwortung der Fahrzeugführer/innen kleinerer Schiffe sich der Festmacher/innen zu bedienen, wenn Seemannsbrauch oder besondere Umstände es erfordern.

§ 13 Ankern

Das Ankern im Hafen ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet. Der Gebrauch des Ankers für Manövrierzwecke oder bei drohender Gefahr gilt nicht als Ankern.

§ 14 Fahrwasser, Hörnbrücke

(1) Das Fahrwasser i.S. der Seeschiffahrtsstraßenordnung endet bei den Fahrwasser-Tonnen K 5 und K 6. Die Wasserfläche südlich der gedachten Verbindungslinie zwischen den Tonnen K 5 und K 6 ist „Enges Fahrwasser“ i.S. der Regel 9 der Internationalen Kollisionsverhütungsregeln in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Passieren der Hörnbrücke wird durch Lichtsignale geregelt. Das Unterfahren des festen Teils der Brücke ist verboten. Auf die Passage wartende Wasserfahrzeuge dürfen nicht das Fahrwasser blockieren.

(3) Ruder- und Paddelbooten, Kanus und Kajaks ist das Unterfahren des beweglichen Teils der geschlossenen Brücke gestattet. Ebenfalls gestattet ist das Unterfahren der geschlossenen Hörnbrücke Motorbooten, sofern sie als Begleitboote der vorgenannten unmotorisierten Wasserfahrzeuge fungieren. Die freie Durchfahrtshöhe wird durch einen roten Pegel am Schutzdalen der Brücke an Backbordseite des Fahrwassers angezeigt. Ist wegen des hohen Wasserstandes keine rote Markierung sichtbar, ist das Unterfahren verboten.

(4) Die Öffnungszeiten der Hörnbrücke für die Schifffahrt werden von der Hafenbehörde durch öffentlichen Aushang und unter https://www.kiel.de/de/umwelt_verkehr/bus_bahn_und_schiff/hoernbruecke.php bekannt gegeben.

III. Verhalten im Hafen

§ 15 Ausbringen von Leinen, Drähten, Ketten, Bojen, Fischereigeräten

(1) Leinen, Drähte, und Ketten, welche einem anderen Zweck als dem Festmachen dienen sowie Bojen dürfen nur mit Genehmigung der Hafenbehörde ausgebracht werden.

(2) Die Schifffahrt im Hafen darf nicht durch ausgelegte Fischereigeräte wie Netze, Reusen oder Fischkästen behindert werden. Vor Anlegestellen, Schiffs Liegeplätzen, sowie im Einfahrtsbereich der Sportboothäfen ist das Auslegen von Fischereigeräten untersagt. Gleiches gilt im Bereich gekennzeichnete Badestellen. Die allgemeinen Fischereivorschriften bleiben unberührt.

§ 16 Aufenthalt im Hafengebiet

Im Bereich eingezäunter Fährschiffs-, Kreuzfahrt- und Umschlagsterminals und anderer nicht öffentlicher Hafengebiete ist der Aufenthalt für unbefugte Personen aus Sicherheitsgründen untersagt.

Im Einzelfall kann eine Erlaubnis zum zeitlich und örtlich begrenzten Aufenthalt auf eingezäunten Hafengebieten von der Hafenbehörde erteilt werden.

In jedem Fall kann das Hausrecht durch die Betreiber der Hafenanlagen ausgeübt werden.

§ 17 Angel-, Bade-, Rauch- und Magnetangelverbot

(1) An den Kaianlagen der Fähr-, Kreuzfahrtschiff- und Ro-Ro-Terminals, an und auf den Anlegebrücken des öffentlichen Personennahverkehrs sowie in geschlossenen Hafengebieten ist das Angeln verboten. Gleiches gilt an gekennzeichneten Badestellen.

(2) Im Bereich der öffentlichen Hafengewässer ist das Baden, hier insbesondere das Springen von Kaianlagen, Anlegern, Brücken und Dalben, verboten. Vom Badeverbot ausgenommen sind die Wasseroberfläche mit einer Breite von ca. 50 Metern vor dem Strand Hasselfelde sowie die gekennzeichneten Badebereiche am Camp 24/7 an der Kiellinie und an der Bellevue-Brücke. Das Baden und Tauchen im Bereich des künstlichen Riffs Hasselfelde ist verboten. Sporttauchen mit Sauerstoffgeräten im öffentlichen Hafengebiet bedarf einer hafenbehördlichen Genehmigung.

(3) Im Umschlagbereich, auf Freilagerflächen, in Lagerschuppen außerhalb der Büroräumlichkeiten sowie auf deren Rampen oder Zugängen, in Laderäumen oder im Decksbereich von Schiffen, deren Ladeluken geöffnet sind sowie im Decksbereich von Fahrzeugen, die Bunker übernehmen, ist das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten.

(4) Magnetangeln (Suche nach ferromagnetischen Gegenständen mittels speziellen Magneten) ist im öffentlichen Hafengebiet aus Sicherheitsgründen grundsätzlich verboten.

§ 18 Landfahrzeuge

- (1) Auf den Landflächen des öffentlichen Kieler Hafens gilt im öffentlichen Verkehrsraum die Straßenverkehrsordnung (StVO), im nicht öffentlichen Verkehrsraum wird die StVO entsprechend angewandt.
- (2) Im Gebiet des öffentlichen Kieler Hafens ist es verboten, unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel Fahrzeuge zu führen und/oder Umschlaggeräte zu bedienen.
- (3) Auf Betriebsflächen ist das Parken außerhalb von gekennzeichneten Bereichen nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Umschlaggeräte.
- (4) Werden nicht gemäß StVZO zugelassene Hafenfahrzeuge ausschließlich im nicht öffentlichen Verkehrsraum eingesetzt, muss deren Einsatz von der Hafenbehörde genehmigt werden.
- (5) Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Einsatz, Betrieb und Ausrüstung von Hafenfahrzeugen ist neben den Fahrzeugführer/innen auch die Halterin/der Halter der Fahrzeuge.

§ 19 Umschlaggeräte, Schienenverkehre, Schiffslandgänge

- (1) Kran-, Schienenfahrzeuge und Umschlaggeräte haben Vorrang vor anderen Verkehren.
- (2) Der Betreiber von Schienenfahrzeugen hat dafür zu sorgen, dass bei Rangierfahrten der Straßenverkehr durch geeignete Maßnahmen gesichert wird.
- (3) Schiffslandgänge müssen so ausgebracht werden, dass Schienen- und Straßenverkehre nicht behindert werden.

§ 20 Sicherheitsabstände

- (1) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Der freie Zugang und die ungehinderte Benutzung der Festmacheinrichtungen, Rettungsmittel, Rettungsleitern und Stromkästen muss sichergestellt sein.
- (2) Einleitstellen für Schiffsabwässer sind frei zu halten.

IV. Umweltschutz, Entsorgung

§ 21 Umweltschutz, Instandhaltungsarbeiten auf Schiffen

(1) Lärm-, Staub, Abgas- und andere Schadstoffimmissionen sind so gering wie möglich zu halten. Zur Gefahrenabwehr kann die Hafenbehörde der Verursacherin/dem Verursacher Auflagen zur Reduzierung oder Einstellung der Schadstoffemissionen erteilen.

(2) Entrostungs- und/oder Konservierungsarbeiten an der Außenhaut von Schiffen dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde durchgeführt werden. Das Waschen von Aufbauten, Decks, etc., ist nur mit See- oder Frischwasser ohne chemische Zusätze nach vorheriger Anmeldung bei der Hafenbehörde erlaubt.

(3) Meldungen über Gewässerverunreinigungen sind unverzüglich durch die Verursachende/den Verursachenden bzw. Beobachtenden an die Hafenbehörde (0431-901 1173, außerhalb der Bürozeiten 0171-6497373), die Wasserschutzpolizei Kiel (0431-160 1610), die untere Wasserbehörde (0431-901 3748, 0171-9790442) der Landeshauptstadt Kiel und an die Rufbereitschaft des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, LKN (0160-97204144) weiterzugeben.

§ 22 Schiffsabfälle, Ladungsrückstände, Schiffsabwässer

(1) Schiffsabfälle/Ladungsrückstände sind vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen. Die Entsorgung von Schiffsabfällen/Ladungsrückständen ist rechtzeitig vor dem Einlaufen bei der Hafenbehörde anzumelden. Form und Anmeldefristen richten sich nach den Bestimmungen der Hafententsorgungsverordnung Schleswig-Holstein (HafEntsVO) und der Richtlinie 2010/65/EU in der jeweils geltenden Fassung. https://www.national-single-window.de/info/doc/broschuere_b2mos_2015_de.pdf.

(2) Ausnahmen von der Entsorgungspflicht erteilt die Hafenbehörde gem. HafEntsVO auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL Anlage 1 (öhlhaltige Abfälle) darf nur von zugelassenen Entsorgungsunternehmen (siehe Punkt 7 des Abfallbewirtschaftungsplans der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG) durchgeführt werden.

(4) Die Einleitung von Schiffsabwässern an kaiseitigen Abgabestellen ist im Vorfeld mit der Hafenbehörde abzustimmen.

(5) Gebühren für Schiffsentsorgungen werden nach dem gültigen Hafen- und Kaitarif (<https://www.portofkiel.com/tarife-ab.html>) durch die Seehafen Kiel GmbH & Co. KG erhoben.

V. Besondere Bestimmungen

§ 23 Wärme und Funken erzeugende Arbeiten

Wärme und Funken erzeugende Arbeiten auf Schiffen, schwimmenden Anlagen sowie in oder unmittelbar an Umschlags- oder Lagerhallen müssen vor Beginn der Arbeiten von der Hafenbehörde genehmigt werden.

§ 24 Übernahme von Treibstoffen zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen

(1) Treibstoffe und Schmiermittel aus Straßentankfahrzeugen dürfen nur nach Genehmigung durch die Hafenbehörde unter bestimmten Auflagen und Bedingungen an Schiffe zur Eigenversorgung abgegeben werden.

(2) Tankschiffe, die Treibstoffe oder Schmiermittel an Wasserfahrzeuge zur Eigenversorgung abgeben, dürfen abweichend von den Vorschriften des § 13 (1) der Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsverordnung-HSVO) so anlegen wie gute Seemannschaft und/oder die Bauart der Schiffe es erfordern.

§ 25 Verhalten bei Gefahr

(1) Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Schiffe sofort an Bord zu begeben, soweit es ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit möglich ist.

(2) In allen Gefahrensituationen/Notfällen sind unverzüglich die Feuerwehr (Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophen- und Zivilschutz (112), die Polizei (110) und die Hafenbehörde (0171-6497373) zu unterrichten.

(3) Anordnungen der Hafenbehörde, Feuerwehr, Polizei und des Hafensbetreibers sind zu befolgen.

(4) Hilfe kann notfalls durch anhaltendes Betätigen eines Schallsignalgerätes herbeigerufen werden.

§ 26 Rettungsbootsübungen

Rettungsbootsmanöver mit Fahr- und Manövrierübungen im Hafen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Hafenbehörde durchgeführt werden.

§ 27 Unklarmeldung der Hauptmaschine

Die Hafenbehörde ist unverzüglich über die Nichteinsatzbereitschaft der Hauptmaschine zu informieren.

§ 28 Rettungsmittel

(1) Der Betreiber des Hafens oder der Umschlagsanlage hat auf den Kaianlagen, Brücken, Anlegern, Stegen und sonstigen Hafenanlagen sowie an den Ufern der Wasserflächen des Hafens, soweit nicht das Betreten der Anlagen oder Uferstücke ausgeschlossen ist, geeignete Rettungsgeräte leicht zugänglich bereitzuhalten. Die Hafenbehörde bestimmt Art und Anzahl der erforderlichen Rettungsgeräte.

(2) Die Rettungsgeräte sind mindestens zweimal jährlich durch den Hafenbetreiber auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Ein Nachweis darüber ist der Hafenbehörde auf Verlangen vorzulegen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Hafenbehörde auf begründeten Antrag zeitlich und/oder örtlich befristete Ausnahmen von Bestimmungen dieser Hafenbenutzungsordnung erteilen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 34 (1) Nr. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Hafenbenutzungsordnung verstößt.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Hafenbenutzungsordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenbenutzungsordnung vom 07.06.2021 außer Kraft.

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Hafenamt

01.01.2022